

§ 36 Aufbewahrung der Jahresrechnung, der aussagekräftigen Zusammenfassung der Jahresrechnung, der Bücher und Belege

- (1) Soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes verlangen, sind
 - die Jahresrechnung, die Aussagekräftige Zusammenfassung der Jahresrechnung in Schriftform fünfzig Jahre,
 - die Zeit- und Sachbücher und die Belege zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Beim Erhalt von Zuschüssen der Europäischen Union verlängern sich die Aufbewahrungsfristen für die Bücher und Belege auf 15 Jahre, soweit in den Bewilligungsbescheiden keine anderen Fristen bestimmt sind.
- (3) Die Fristen beginnen am 1. Januar des Jahres, das auf die Feststellung der Jahresrechnung folgt.

4. Abschnitt Prüfungswesen

§ 37 Stellung der gewählten Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Vollversammlung wählt nach § 31 Abs. 2 Buchstabe c bzw. § 21 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung aus ihrer/seiner Mitte mindestens zwei und höchstens fünf Rechnungsprüfer/innen.
Die gewählten Rechnungsprüfer/innen vereinbaren die Prüfungsschwerpunkte. Sie bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.
Die Amtszeit der gewählten Rechnungsprüfer/innen entspricht der des Vorstands.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben von Weisungen der Organe unabhängig und der Vollversammlung unmittelbar verantwortlich.

Notwendige Kosten, die den Rechnungsprüfern/innen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind zu ersetzen. Die Richtlinie über Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Prüfungen sind rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht zu erledigen. Den Prüfern/innen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und umfassend zu erteilen. Im Rahmen ihrer Prüfungen haben sie Zutritt zu allen Geschäfts- und Betriebsräumen, sie können Ortsbesichtigungen vornehmen und die Öffnung von Behältern verlangen.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei schwerwiegenden Feststellungen, besonderen Vorkommnissen im Vollzug des Haushalts oder anderen Vorkommnissen den/die Vorsitzende, erforderlichenfalls den Bezirksjugendring, bei den Bezirksjugendringen den Bayerischen Jugendring unverzüglich zu informieren.

§ 38 Prüfung des Bewirtschaftungsabschlusses

- (1) Die Rechnungsprüfung wird anhand des vorgelegten Bewirtschaftungsabschlusses jährlich durchgeführt.
- (2) Die Rechnungsprüfung richtet sich insbesondere darauf, ob
 1. der Haushalt in Eckwerten einschließlich der Zielsetzungen umgesetzt und ein eventuell beschlossener Bewirtschaftungsplan im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 beachtet wurde.
 2. die Beschlüsse der Organe beachtet wurden.
 3. die Einnahmen rechtzeitig eingegangen und die Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind.
 4. die Buchungen sachgerecht und richtig vorgenommen wurden.
 5. das Sachvermögen ordnungsgemäß nachgewiesen und soweit erforderlich, richtig bewertet ist.
- (3) Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, der Art und Umfang der Prüfungen und die wesentlichen Ergebnisse enthält. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Vorstand.
- (4) Nach Behandlung des Prüfungsberichts im Vorstand und nach Feststellung des Bewirtschaftungsplans erstellen die gewählten Rechnungsprüfer/innen einen zusammenfassenden Prüfungsvermerk zur Vorlage an die Vollversammlung, in dem auszuführen ist, ob
 1. der Haushalt in Eckwerten einschließlich der Zielsetzungen umgesetzt wurde.
 2. der Bewirtschaftungsabschluss nach den Bestimmungen der Finanzordnung ordnungsgemäß aufgestellt, vom Vorstand festgestellt und das Ergebnis richtig ausgewiesen wurde.
 3. die Rücklagen der Höhe nach begründet sind.
 4. für das Sachvermögen ein ordnungsgemäßer Nachweis geführt ist.

Falls die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gegeben hat, sind die Tatbestände, welche vom Vorstand nicht ausgeräumt worden sind, die Mängel und die daraus abzuleitenden Vorschläge anzugeben.



§ 39 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und ihre Zahlstellen sollen jährlich einmal unvermutet einer Kassenprüfung unterzogen werden.
- (2) Beim Ausscheiden des/der Kassenleiters/in oder des/der zuständigen Kassen- oder Zahlstellenverwalters/in ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 40 Beauftragung von externen Prüfern/innen

- (1) Der Vorstand kann auf eigene oder auf Veranlassung der gewählten Rechnungsprüfer/innen eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder externe fachkundige Prüfer/innen mit der Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Richtigkeit des Bewirtschaftungsabschlusses beauftragen. Die externen Prüfer/innen können auch mit der Belegprüfung beauftragt werden.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer/innen sind über die Beauftragung und den Umfang zu informieren. Die Prüfungsberichte sind ihnen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Beurteilung der Ausführung des Haushalts in Eckwerten und der Bericht an die Vollversammlung bleibt in jedem Fall Aufgabe der gewählten Rechnungsprüfer/innen.
- (4) In den Prüfungsberichten und im Prüfungsvermerk an die Vollversammlung ist das Ergebnis der Prüfungen der externen Prüfer/innen im Wesentlichen darzustellen.

§ 41 Prüfungen durch den Bayerischen Jugendring

Überörtliche Prüfungen werden in der Regel in einem mehrjährigen Turnus durch den Bayerischen Jugendring durchgeführt.

§ 42 Unterrichtung des Bayerischen Jugendrings

Der beschlossene Haushalt in Eckwerten, der festgestellte Bewirtschaftungsabschluss und die Jahresrechnung in Eckwerten sind innerhalb von zwei Wochen dem Bayerischen Jugendring zuzuleiten.